



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Reform des Armenwesens

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Holländisch-Indien, trotzdem sie die schwersten Bedingungen stellte, unter anderm auch wieder ihre bekannte Forderung, daß sie nur Telegramme, die aus Marconi-Apparaten kämen, anzunehmen brauche und alle andern Systeme ignorieren dürfe. Der Minister selbst sprach sich Anfang Dezember 1904 in der zweiten Kammer gegen eine Konzession auf solcher Grundlage aus, und die zweite Kammer verwarf daraufhin das Abkommen. Inzwischen hatte das deutsche Telefunken-System (Slaby-Graf Arco) solche Fortschritte gemacht, daß es in Holland als dem Marconi-System vollauf gleichwertig erachtet wurde. Am 10. März 1905 erteilte daraufhin der Generalgouverneur von Niederländisch-Indien der deutschen „Gesellschaft für drahtlose Telegraphie“ die Erlaubnis zur Errichtung zweier Stationen in Batavia und in Cheribon, die im Dezember 1905 schon dem Verkehr übergeben worden sind. Da das System Telefunken inzwischen auch auf den holländischen Schiffen eingeführt worden ist, wo es sich nach einer Angabe des holländischen Marineministers Cohen-Stuart vortrefflich bewährt haben soll, da ferner die englische Marconi-Gesellschaft noch nichts getan hat, ihre anfangs so vorteilhaft scheinende Position auszunutzen, so dürfte der endgiltige Sieg des deutschen Telefunken-Systems in Niederländisch-Indien nicht mehr zweifelhaft sein, und die englischen Monopolisierungsbestrebungen dürften auch an dieser Stelle aus dem Felde geschlagen sein.

So herrscht denn im fernen Osten zwischen Deutschland und Holland nicht nur in der Frage der Kabelpolitik, sondern auch in der Schaffung von Funkentelegraphenstationen ein höchst erfreuliches Einvernehmen, und man darf mit Zuversicht hoffen, daß diese einem Defensivbündnis gleichende Telegraphenallianz beiden Nationen in gleicher Weise zum Segen gereichen wird.

R. Hennig



Zur Reform des Armenwesens



Das Reichsarmengesetz, oder wie es offiziell genannt wird, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, gehört zu den Gesetzen, die schon vom Augenblick ihrer Annahme an mit der Gegnerschaft einer starken Minorität zu rechnen hatten. Die Angriffe dieser Gegner sind auch im weiteren Verlaufe der Zeit nicht erlahmt, sondern immer stärker und nachdrücklicher geworden und haben zu einer großen Zahl von Reformvorschlägen geführt, die zum Teil von der Gesetzgebung aufgenommen worden sind. Auch jetzt liegt dem Reichstage wiederum eine wichtige Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetze vor, die zweifellos nicht ohne starken Widerstand und vermutlich nicht ohne gewisse Änderungen Gesetz werden wird. Sie unterliegt zurzeit der Kommissionsberatung; es scheint deshalb angebracht, das Für und das Wider nochmals objektiv zu erörtern.

Zum vollen Verständnis dieses Gesetzentwurfs wird jedoch ein Rückblick auf die Entstehung und die Hauptgrundsätze des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 unerlässlich sein.

Auf dem Gebiete des Armenwesens in Deutschland standen sich seit Jahrzehnten zwei Auffassungen feindlich gegenüber; die eine wollte die Heimatgemeinde, die andre die Aufenthaltsgemeinde zur Grundlage nehmen. Der Kampf zwischen ihnen endete mit der Niederlage des alten deutschen Heimatprinzips, an dem nur Bayern festhielt, während im übrigen das Deutsche Reich — mit Ausnahme Elsaß-Lothringens*) — dem Beispiele Preußens folgte und den Grundsatz der Aufenthaltsgemeinde annahm. In Preußen bestand bekanntlich die Freizügigkeit schon seit den Gesetzen vom 31. Dezember 1842 zu Recht; in deren Konsequenz hatte man erkannt, daß auf dem Gebiete des Armenwesens das Festhalten am Heimatprinzip bei gleichzeitiger Freizügigkeit unzweckmäßig sei, daß man vielmehr die Fürsorgepflicht der Gemeinde zuweisen müsse, in der der Unterstützungsbedürftige einen „angemessen befristeten Aufenthalt“ gehabt habe. Dieselben Erwägungen führten nach dem Erlaß des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 auch im Reiche dazu, das preussische System anzunehmen, wonach der Erwerb und der Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch mehrjährigen Aufenthalt erfolgen, weil sich nur dieses System dem Grundsatz der vollen Freiheit des Aufenthalts und der Niederlassung anzupassen schien. Hiernach machte das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 die Unterstützungspflicht zu einer Zwangspflicht des Ortsarmenverbandes, worin der Hilfsbedürftige nach beendigtem vierundzwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang seinen Aufenthalt gehabt hat — Unterstützungswohnsitz; Ehefrauen teilen den Unterstützungswohnsitz des Mannes, Kinder den der Eltern. Verloren geht der Unterstützungswohnsitz durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach beendigtem vierundzwanzigsten Lebensjahre oder durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes. Hat ein Hilfsbedürftiger keinen Unterstützungswohnsitz, so ist der Landarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervortritt, unterstützungspflichtig. Besondere Bestimmungen sind über das Gefinde, die Gefellen, die Gewerbegehilfen und die Lehrlinge getroffen worden; bei deren Erkrankung muß immer der Ortsarmenverband des Dienstortes bis zur Dauer von sechs Wochen die Last der Fürsorge tragen.

Die ungeahnte Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit während der ersten Jahre nach dem französischen Kriege brachte in Deutschland eine außerordentlich starke Bewegung der arbeitenden Bevölkerung in Gang; das Ab- und das Zufließen zwischen den verschiedenen Gebieten, insbesondere der Zug vom Lande nach den Großstädten erreichten eine bisher nicht dagewesene Höhe. Als dann der wirtschaftliche Rückschlag eintrat, steigerten sich in raschem Tempo die Anforderungen an die öffentliche Armenpflege, und die Verteilung der Armentlasten zwischen Stadt und Land rief die lebhaftesten Beschwerden hervor. Auf Kongressen und in Vereinsversammlungen, in Petitionen, in den Verhandlungen des Reichstags und der Landtage der einzelnen Bundesstaaten, überall ertönten

*) Die ganz eigentümlichen Verhältnisse Elsaß-Lothringens können hier um so mehr außer Betracht bleiben, als in der Sitzung des Landesausschusses vom 26. Januar 1906 der Statthalter ihre baldige Änderung in Aussicht gestellt hat.

Klagen über die Mißstände, die durch die schrankenlose Freizügigkeit in Verbindung mit der Lastenverteilung des Unterstützungswohnsitzgesetzes fühlbar geworden waren. Denn die außerordentliche Entwicklung der Industrie hatte ein immer stärkeres Anwachsen der Klasse der Fabrikarbeiter veranlaßt, die allen Wechselfällen des industriellen Erwerbs unterworfen ist und deshalb ihrer Natur nach fluktuierend sein muß. Diese Klasse zog immer mehr die auf dem Lande nötigen jüngern Arbeitskräfte an sich und entfremdete sie der heimatischen Scholle, die ihnen eine bescheidne aber gesicherte Existenz geboten hatte. Den Landgemeinden wurde die Arbeitskraft ihres jungen Nachwuchses entzogen, aber die Fürsorge für die gescheiterten und verarmten Persönlichkeiten gelassen. Mit Rücksicht hierauf wurde in landwirtschaftlichen Kreisen immer lebhafter das Verlangen laut, die Altersgrenze für den selbständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes vom vollendeten vierundzwanzigsten auf das einundzwanzigste, das achtzehnte oder womöglich das sechzehnte Lebensjahr hinunterzusetzen und die zweijährige Frist für den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes in eine einjährige umzuwandeln, damit die in jugendlichem Alter vom Lande Abwandernden wenigstens nicht mehr viele Jahre lang dem heimatischen Armenverbande noch zur Last fallen könnten.

Nachdem im Jahre 1877 ein Gesetzentwurf, der geeignet schien, den Wünschen der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu entsprechen, dem Bundesrat vergeblich vorgelegt worden war, erhielt erst im Jahre 1892 ein neuer Entwurf die Zustimmung des Bundesrats und gelangte im folgenden Jahre an den Reichstag. Dieser Gesetzentwurf setzte die Altersgrenze, von der an der Unterstützungswohnsitz selbständig erworben oder verloren werden kann, das Alter der sogenannten Armenmündigkeit, vom vierundzwanzigsten auf das achtzehnte Lebensjahr hinab, erstreckte die Unterstützungspflicht des Dienst- und des Arbeitsorts auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und dehnte diese Pflicht auf die Zeit von dreizehn Wochen aus; auch enthielt er noch einige andre zweckmäßige Änderungen.

Der Entwurf wurde einer eingehenden und gründlichen Kommissionsberatung unterzogen, wobei eine weitere Herabsetzung der Armenmündigkeit auf das sechzehnte Lebensjahr angeregt und zugleich vorgeschlagen wurde, für den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes auch nach oben eine Altersgrenze zu schaffen, indem man ihn für Personen von mehr als sechzig Jahren nicht mehr zulasse. Beide Vorschläge wurden jedoch von der Mehrheit der Kommission nicht gebilligt. Dagegen fand der Gedanke allseitige Zustimmung, daß der Kreis der Personen, für die der Beschäftigungsort im Erkrankungsfalle an der ersten Stelle fürsorgend eintreten müsse, auf alle, für die eine solche Fürsorge durch das Krankenkassengesetz nicht gesichert sei, ausgedehnt werden müsse.

Der Gesetzentwurf gelangte zwar trotz der Kommissionsberatung nicht zur Verabschiedung, wurde jedoch bei Beginn der nächsten Reichstagsession mit geringen Abänderungen wieder vorgelegt.

Die Herabsetzung des Alters der Armenmündigkeit von dem vierundzwanzigsten auf das achtzehnte Lebensjahr wurde in den Motiven zum Gesetzentwurf in eingehender und überzeugender Weise begründet. Bei der Armen-

pflüge müsse man von den Verhältnissen der Arbeiterbevölkerung, nicht der höhern Gesellschaftsklassen ausgehn. Es widerspreche der Billigkeit, daß der Arbeiter einen Unterstützungswohnsitz nicht schon von dem Zeitpunkt an erwerben könne, wo er sich infolge der Freizügigkeit tatsächlich den Ort seines Aufenthalts und Erwerbs frei zu wählen pflüge. Dies geschehe in der Regel sehr früh, vielfach sogar bald nach der Einsegnung. Die landwirtschaftlichen und die Fabrikarbeiter, die Knechte und die Mägde erreichten tatsächlich außerordentlich früh ihre wirtschaftliche Selbständigkeit; auf jeden Fall seien sie mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre zur vollen Unabhängigkeit von ihrer Familie gelangt. Daß sie trotzdem erst mit dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre ihren bisherigen Unterstützungswohnsitz verlieren und einen neuen erwerben könnten, sodaß die Heimatgemeinde noch bis zum vollendeten sechs- undzwanzigsten Lebensjahre für sie sorgen müsse, sei ein Mißstand, der schwer empfunden werde, besonders schwer in dem häufig vorkommenden Falle, wo es sich um weibliche Personen und ihre uneheliche Deszendenz handle.

Der Gesetzentwurf erweiterte ferner die Fürsorgepflicht des Beschäftigungsorts bei allen Personen, die gegen Lohn und Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehn, im Erkrankungsfalle auf die Dauer von dreizehn Wochen. Diese Vorschrift entspreche dem Grundsatz der Wechselwirkung von wirtschaftlicher Leistung und Unterstützungspflicht und verfolge hauptsächlich den praktischen Zweck, bei den Bevölkerungsklassen, bei denen ein besonders häufiger Ortswechsel vorkomme, die Streitigkeiten über Erstattung der Verpflegungskosten und Übernahme der Hilfsbedürftigen zu vermindern. Der Gesetzentwurf hat auch, entsprechend einer in der Kommissionsberatung erfolgten Anregung, die Angehörigen der gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen, soweit sie deren Unterstützungswohnsitz teilen, in die Fürsorge des Beschäftigungsorts mit einbezogen, weil es dem Grundsatz der Familienzugehörigkeit widerspreche, daß verschiedene Armenverbände für die an einem Ort vereinigten Familienmitglieder sorgen müßten.

Da der Gesetzentwurf auf der Basis eingehender Kommissionsberatungen aufgebaut worden war, erfuhr er im Reichstage keinen ernstern Widerstand mehr und gelangte fast unverändert zur Annahme; er wurde am 12. März 1894 Gesetz und hat als Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz dieses in einer Reihe wichtiger Punkte zweckmäßig abgeändert. Da er jedoch einige weitergehende Wünsche, insbesondere auch den Wunsch nach Abkürzung der zweijährigen Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, unberücksichtigt gelassen hatte, so bestanden schon bei seinem Inkrafttreten Zweifel darüber, ob der Zweck, die sogenannten Heimatgemeinden angemessen zu entlasten, in genügendem Maße erreicht werden würde.

Diese Zweifel haben sich im Verlaufe der Jahre noch verstärkt, da auf Grund der Freizügigkeit einerseits und der starken industriellen Entwicklung einzelner Landesteile andererseits die schon vor mehreren Jahrzehnten begonnene Verschiebung der Bevölkerung zugunsten der Großstädte sowie der Industriezentren und zumungunsten der kleinen Städte und des platten Landes immer stärkere Dimensionen annahm. Die Binnenwanderungen im Gebiete des Deutschen

Reiches haben in dem Jahrzehnt 1890 bis 1900 bedeutend zugenommen, und zwar mit dem Resultat, daß der Bevölkerungsgewinn bestimmter Landesteile und der Bevölkerungsverlust anderer Landesteile in fortwährender Zunahme begriffen sind; so zum Beispiel betrug der Gewinn — berechnet in Prozenten der Geburtsbevölkerung — für

Berlin	76 Prozent
Hamburg	55 "
Bremen	40 "
Lübeck	32 "
Westfalen	9 "
Königreich Sachsen	7 "
Rheinland	6 "

dagegen der Verlust für die Provinzen

Ostpreußen	19 Prozent
Posen	15 "
Pommern	12 "
Westpreußen	11 "

In diesen Zahlen tritt klar zutage, wie sich die Großstädte auf Kosten anderer Landesteile mit solcher Raschheit vergrößern, daß bei einzelnen — Berlin und Hamburg — die Zahl der Zugewanderten sogar schon größer ist als die Zahl der am Orte gebornen Einwohner.

Es ist aber nicht die Quantität der Zu- und der Abwandernden allein, die eine Benachteiligung des platten Landes ergibt, sondern das Bild stellt sich noch viel ungünstiger, wenn man die Qualität der Bevölkerung, ihre Zugehörigkeit zu den arbeitsfähigen Altersklassen, in Betracht zieht. Dann ergibt sich nämlich, daß in den Städten auf je 100 Arbeitsfähige nur je 72 Nichtarbeitsfähige (Kinder und Greise) kommen, während auf dem Lande 100 Arbeitsfähige mit 96 Nichtarbeitsfähigen belastet sind. Diese Belastung beträgt in Ostpreußen sogar je 109, während sie in Berlin mit je 51 Nichtarbeitsfähigen am niedrigsten ist.

Hieraus ergibt sich eine doppelte Verschlechterung der Lage der meisten Landgemeinden und kleinen Städte. Erstens werden sie durch die Abwanderung ihrer arbeitsfähigsten Bevölkerungssteile wirtschaftlich geschwächt, da deren Arbeits- und Steuerkraft ihnen nicht mehr zugute kommt; sodann aber werden sie zugunsten der Abgewanderten, falls diese anderswo in Bedrängnis geraten, noch eine Reihe von Jahren zu Unterstützungen genötigt, die ihnen vielfach zur drückenden Belastung gereichen.

Aber neben diesem durch die Zunahme der Binnenwanderung verschärften Übelstande hat sich im Lauf der letzten Jahrzehnte noch ein anderer entwickelt. Die rasche Fortentwicklung der Verkehrsmittel — Straßenbahnen, Kleinbahnen, Vorortverkehr zu ermäßigten Preisen — und die starke Zunahme des Radfahrens hat es mit sich gebracht, daß der Arbeiter nicht mehr an seinem Wohnort allein, sondern auch in dessen näherer oder fernerer Umgebung Arbeit anzunehmen in der Lage ist. Arbeits- und Wohngemeinde brauchen sich nicht mehr

zu decken, und die Fälle, wo sie sich tatsächlich nicht decken, scheinen von Jahr zu Jahr zuzunehmen. Besonders zeigt sich bei größern Städten und Industriezentren die Erscheinung, daß die dort in Arbeit stehenden nicht am Beschäftigungsort, sondern in naheliegenden kleinern Gemeinden ihren Wohnsitz nehmen. Diese Vororts- oder Wohnsitzgemeinden haben von der Arbeitskraft der anderwärts Beschäftigten keinen direkten Nutzen, müssen aber für diese die Schul- und die Armenlasten tragen; nur in Erkrankungsfällen tritt die Beschäftigungsgemeinde für die ersten dreizehn Wochen ein.

Die geschilderten Mißstände haben die Reichsregierung jetzt veranlaßt, abermals mit einem Gesetzentwurf hervorzutreten, der das platte Land auf Kosten der Großstädte und Industriegemeinden wirksamer als bisher entlasten soll. Dieses Ziel wird in dreifacher Weise erstrebt: durch Hinabsetzung der Altersgrenze für die Armenmündigkeit von dem achtzehnten auf das sechzehnte Lebensjahr, durch Abkürzung der Fristen für den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes von zwei Jahren auf ein Jahr und durch eine bedeutende Erweiterung der dem Beschäftigungsort auferlegten Verpflichtungen.

Daß diese Vorschläge nicht ungeeignet sind, den angestrebten Zweck zu erreichen, erscheint so einleuchtend, daß sich die Vertreter städtischer Interessen sofort in der Presse wie im Reichstage mit lebhaftem Eifer haben angelegen sein lassen, gegen diese Mehrbelastung der Städte zu protestieren. Man wird die von ihnen vorgebrachten Gegengründe nicht nur als Interessenpolitik abtun dürfen; sie sind vielmehr zum Teil der ernstesten Beachtung wert, sodaß man sich einer Prüfung der Frage nicht entziehen darf, ob neben der Beseitigung zweifelloser Mißstände etwa neue bisher nicht vorhandne Übelstände durch die geplante Reform hervorgerufen werden könnten.

Die Herabsetzung der Armenmündigkeit von dem achtzehnten auf das sechzehnte Lebensjahr und die Abkürzung der Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes von zwei Jahren auf ein Jahr sind zwei sehr wichtige und einschneidende Änderungen, die dem Zwecke dienen sollen, die Fürsorgepflicht der Landgemeinden für die in jugendlichem Alter Abgewanderten auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken. Es ist schon ausgeführt worden, wie das platte Land unter der fortgesetzten Abwanderung der arbeitsfähigsten Elemente beiderlei Geschlechts leidet; sie ziehn nach den größern Städten und kehren fast niemals auf das Land zurück. Auch die Militärdienstzeit wirkt leider in derselben Richtung. Der Versuch, die zur Entlassung kommenden Reservisten durch militärische Auskunftsstellen für die Landwirtschaft zurückzugewinnen, ist fast ohne Erfolg geblieben. Das städtische Leben hat eben für die Jugend einen größern Reiz als das verhältnismäßig einsame Land, und später, wenn die Illusionen verflogen sind, halten die Scham und die Scheu vor den Zurückgebliebenen sowie die Entwöhnung von der harten Landarbeit die Abgewanderten von der Rückkehr ab. So verliert das Land seine leistungsfähigsten Arbeitskräfte, muß aber trotzdem noch jahrelang für die der Heimat untreu gewordenen, wenn sie in Not geraten, die Armenlasten tragen. Daß dieser Mißstand einer kräftigen Abhilfe bedarf, und daß eine solche mit Sicherheit von den beiden gesetzgeberischen Vorschlägen zu erwarten ist, wird kaum zu bestreiten sein und

ist auch in den Verhandlungen des Reichstags am 26. und am 29. Januar d. J. von allen Seiten anerkannt worden.

Für das Alter der Armenmündigkeit ist bekanntlich schon seit langen Jahren das sechzehnte Lebensjahr vorgeschlagen worden; Schreiber dieses hat, wie manche andre, schon in den Jahren 1892 und 1893 mehrfach dafür plädiert. Die Novelle von 1894 wagte jedoch den Schritt vom vierundzwanzigsten zum sechzehnten Jahre noch nicht zu tun; er erschien damals zu groß und durch die wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht unbedingt geboten. Aber die inzwischen fortgeschrittne industrielle Entwicklung, die Zunahme der Binnenwanderungen, die steigende Nachfrage nach Arbeitern auf dem Lande wie in der Stadt hat den Beginn der wirtschaftlichen Selbständigkeit und der freien Selbstbestimmung in deutlich erkennbarer Weise noch weiter nach unten hin verschoben. Der Mangel an ländlichen Arbeitern und städtischem wie ländlichem Gefinde bringt es mit sich, daß heutzutage schon ganz junge Personen verhältnismäßig gut gelohnt werden. Sie treten in der Regel unmittelbar nach der Konfirmation in Dienst und Arbeit und haben mit sechzehn Jahren meist volle wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt; sie lösen sich darum vom Elternhause los, um der elterlichen Aufsicht enthoben zu sein, geben auch gewöhnlich von ihrem Erwerbe den Eltern nichts ab und ziehn zu diesem Behufe gern an einen andern Ort. Man mag diese Entwicklung tief beklagen, aber man muß sich klar machen, daß die Gesetzgebung ihr nur durch Änderung des Freizügigkeitsgesetzes wirksam entgegenreten könnte; wird dieser Weg nicht als gangbar erachtet, so muß man mit den unabänderlichen Tatsachen rechnen und aus ihnen auch die armenrechtlichen Konsequenzen ziehn. Hierzu gehört zunächst, daß man von dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr an den selbständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes erlaubt.

Die Gegner dieser Bestimmung stellen die Sache so dar, als ob hierdurch der Entfremdung zwischen Eltern und Kindern Vorschub geleistet würde. Das ist jedoch nicht zutreffend; die Entfremdung tritt aus Gründen ein, die mit der Armenpflege gar nichts zu tun haben, und die Armengesetzgebung hat nur der tatsächlichen Entwicklung, die sie nicht ändern kann, ihre Vorschriften anzupassen. Daß liebevolle Eltern absichtlich ihre Kinder nach auswärts in Dienst schicken werden, um so der Unterstützungspflicht leichter ledig zu werden, erscheint sehr unwahrscheinlich und wird sicher auf die Fälle beschränkt bleiben, wo der fernere Verbleib der Kinder bei den Eltern sowieso nicht wünschenswert sein würde.

Ebenso unzutreffend ist es, wenn die Vertreter der Städte durch die vielfach bestehende und zuweilen bis zum achtzehnten Lebensjahr ausgedehnte Fortbildungsschulpflicht beweisen wollen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit mit sechzehn Jahren noch nicht erreicht zu sein pflege. Das trifft zwar bei den Lehrlingen zu, die durchschnittlich erst ein Jahr später selbständig werden, ohne daß übrigens der Besuch der Fortbildungsschule hierbei entscheidend ins Gewicht fällt. Aber die armenrechtlichen Bestimmungen müssen sich nach den Verhältnissen der jungen Arbeiterkreise richten, die erfahrungsgemäß für die Armenpflege hauptsächlich in Betracht kommen, und für diese Kategorien ist die Annahme wirtschaftlicher Selbständigkeit mit sechzehn Jahren völlig zutreffend.

Schließlich darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß schon ein gewisses Präjudiz durch das Gesetz über Invaliditäts- und Altersversicherung geschaffen worden ist, das alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten von dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr an der Versicherungspflicht unterworfen hat.

Mehr noch als die Herabsetzung des Alters der Armenmündigkeit ist der Vorschlag, die Frist zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes von zwei Jahren auf ein Jahr zu vermindern, angefochten worden.

Der Gesetzentwurf verfolgt bekanntlich zunächst den Zweck, die Überbürdung des platten Landes mit Armenlasten, wo sie sich unter dem Einflusse des Freizügigkeitsgesetzes entwickelt hat, möglichst zu beseitigen. Er stellt deshalb die Frage in den Vordergrund, wann die vom Lande Abgewanderten billigerweise ihren bisherigen Unterstützungswohnsitz verlieren sollen. Diese Frage beantwortet er ganz richtig dahin, daß eine einjährige Frist hierfür genügend sei, weil nach einjähriger ununterbrochener Abwesenheit die Annahme berechtigt erscheine, daß dem Fortgezogenen die Absicht, in seine frühere Wohnsitz- und Heimatgemeinde zurückzukehren, nicht mehr innewohne. Soweit kann man unbedenklich zustimmen, denn die tatsächlichen Verhältnisse beweisen, daß wer ein Jahr lang städtisches Leben gekostet hat, für das Land meist unwiederbringlich verloren ist. Nun aber folgert der Gesetzentwurf weiter: da die Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes ein Jahr betragen soll, muß auch die Frist für dessen Erwerb ein Jahr betragen, weil „andernfalls eine unerwünschte Vermehrung der Zahl der Landarmen aus der ungleichmäßigen Bemessung der Erwerbs- und Verlustfrist sich ergeben würde“.

Zunächst muß hierbei bemerkt werden, daß diese Begründung nur die Möglichkeit ins Auge faßt, die Erwerbsfrist könne eine längere — zweijährige — bleiben. Dann würde allerdings, wenn man in einem Jahre seinen Unterstützungswohnsitz durch Abwesenheit verliert, aber einen neuen erst nach zwei Jahren erwirbt, mit Notwendigkeit eine Vermehrung der Zahl derer eintreten müssen, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, und die demnach, sofern sie während dieser Zeit hilfsbedürftig werden, dem Landarmenverbände zur Last fallen. Das hat den Nachteil, daß die Armenpflege wegen der Größe der Landarmenverbände nicht genügend individualisieren kann und darum oft der nötigen Sparsamkeit ermangelt. Es hat dagegen den Vorteil, daß die Last auf sehr breiten Schultern ruht, sodaß eine Überbürdung ihres Trägers kaum zu befürchten ist. Aber auch wenn man als Axiom betrachtet, daß eine Vermehrung der Landarmen unter allen Umständen zu vermeiden sei, so ist damit noch nicht die Notwendigkeit bewiesen, daß die Fristen für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes immer dieselben sein müssen. Vielmehr ist noch die Möglichkeit zu erwägen, ob die Frist für den Erwerb nicht kürzer sein könnte als die für den Verlust.

Allerdings würde eine zu kurze Erwerbsfrist auf Bedenken stoßen, wenn man sich streng an den Grundsatz bindet, daß die Unterstützungspflicht das Entgelt für genossene wirtschaftliche Vorteile sein soll. Verstößt man aber diesen Grundsatz der Leistung und der Gegenleistung nur cum grano salis, so wird

er schon als gewahrt gelten dürfen, wenn jemand eine Reihe von Monaten seine Arbeits- und Steuerkraft einer Gemeinde gewidmet hat, in der Absicht, dieses Verhältnis auf unbestimmte Dauer fortzusetzen. Die Frage, wie lang man diesen Zeitraum bemessen soll, ist theoretisch schwer, praktisch leicht zu entscheiden; er darf einerseits nicht zu kurz sein, damit sich während dessen schon gewisse Beziehungen zwischen dem Zugezogenen und seiner neuen Heimat bilden können; andererseits darf er nicht zu lang sein, wenn man mit der ungerechtfertigten Abschiebung Neuanziehender gründlich aufräumen will.

Die Abschiebung mittelloser, aber noch nicht hilfsbedürftiger Leute kurz vor Ablauf des zweijährigen Zeitraums, durch den sie den Unterstützungswohnsitz erworben haben würden, ist bedauerlicherweise auf dem Lande hier und da vorgekommen. Weniger in den Städten; denn nur auf dem Lande war es möglich, jede ungünstige Wendung im wirtschaftlichen Stande einer neuangezogenen Familie genau zu verfolgen und mit den Arbeitgebern oder Hauswirten heimliche Vereinbarungen zu treffen, wonach das bestehende Arbeits- oder Wohnverhältnis vor Ablauf der zweijährigen Frist beendet und ein neues an demselben Orte verhindert werden konnte. Diesem unlautern Gebaren könnte man mit einem Schlag ein Ende machen, wenn man die Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes so kurz bemessen würde, daß die Abschiebung von Arbeitern zugleich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitgeber ungünstig beeinflussen würde. Das würde bei einer Hinabsetzung der bisherigen zweijährigen Erwerbsfrist auf eine sechsmonatige der Fall sein. Ein Wechsel des Gefindes aller sechs Monate ist auf dem Lande untunlich; auch Tagelöhner sucht man gern längere Zeit zu behalten. Es würde dem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch illoyale Praktiken also nicht mehr entgegengewirkt werden können. Andererseits steht eine so kurze Erwerbsfrist aber mit dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung kaum noch in Einklang und unterliegt auch großen praktischen Bedenken, da sie die Gemeinden mit sehr unerwünschten Leuten belasten kann. Man denke an die sogenannten Sachse ngänger, landwirtschaftliche Saisonarbeiter, die meist auf niedrigerer Stufe stehn als die Bevölkerung, zwischen der sie acht bis neun Monate arbeiten, und gegen deren Einbürgerung am Arbeitsorte man doch vielfach Bedenken haben würde.

Erwägt man dieses Für und Wider, so wird man sich schließlich doch mit dem im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlag der einjährigen Frist auch für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes befreunden, zumal da den Abschiebungen auf dem Lande neuerdings etwas sehr schwerwiegendes kräftig entgegenwirkt, nämlich der immer steigende Mangel an ländlichen Arbeitern. Wer heimische Arbeiter überhaupt noch erlangen kann, der sucht sie möglichst festzuhalten, sogar auf die Gefahr hin, daß sie etwa hilfsbedürftig werden könnten. Hierzu kommt ferner noch die starke Entlastung der Armenpflege durch die Kranken-, die Unfall-, die Alters- und die Invaliditätsversicherung. Wie in der Reichstagsitzung vom 29. Januar 1906 erwähnt worden ist, haben wir jetzt fast eine Million Rentenempfänger! Daß ein großer Teil dieser Personen auf die öffentliche Armenpflege angewiesen sein würde, wenn er die Rente nicht hätte, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Verliert aber hierdurch die Armenlast mehr und

mehr an Gewicht, so schwindet auch das Bestreben, Personen, deren wirtschaftliche Verhältnisse sich ungünstig gestalten, abzuschieben. Die Abschiebung unterbleibt, weil sie gegenstandslos geworden ist.

Wir kommen nun zu dem zweifelhaftesten und am lebhaftesten umstrittenen Punkte des Gesetzentwurfs, zu der weiteren Ausdehnung der Fürsorgepflicht des Beschäftigungsorts.

Bisher hatte der Armenverband des Dienst- oder Arbeitsorts allen Personen, die gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen, sowie den Angehörigen dieser Personen, und auch den Lehrlingen, im Falle der Erkrankung am Dienst- oder Arbeitsorte für die Dauer von dreizehn Wochen Kur und Verpflegung zu gewähren, vorausgesetzt, daß das Dienst- oder das Arbeitsverhältnis nicht auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt war. Hierdurch sollte einerseits dem Grundsatz der Wechselwirkung von wirtschaftlicher Leistung und Unterstützungspflicht Rechnung getragen und andererseits der praktische Zweck verfolgt werden, bei der Bevölkerung, bei der ein besonders häufiger Ortswechsel vorzukommen pflegt, die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Armenverbänden wegen Erstattung der Verpflegungskosten und der Übernahme Erkrankter zu vermindern. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf will nun diese Verpflichtungen in sachlicher, zeitlicher und räumlicher Beziehung erweitern.

Erstens nämlich dehnt er die Fürsorgepflicht des Beschäftigungsorts, die bisher auf Erkrankungsfälle beschränkt worden war, auf alle Fälle der Hilfsbedürftigkeit aus. Auch die durch Erwerbslosigkeit und durch Arbeitsmangel hervorgerufene Notlage soll hierunter fallen, weil es der Billigkeit entspreche, daß der Ort, dem die Kräfte des Hilfsbedürftigen dienstbar waren, für eine solche Notlage fürsorgepflichtig sei. Auch soll das Dienst- oder das Arbeitsverhältnis noch eine Woche nach seiner Beendigung zu Lasten des bisherigen Beschäftigungsorts dieselbe Wirkung haben.

Zweitens will der Gesetzentwurf die Fürsorgepflicht des Beschäftigungsorts zeitlich erweitern, indem er sie von dreizehn auf sechsundzwanzig Wochen ausdehnt. Diese Bestimmung findet ihr Vorbild in der Novelle zum Krankenkassengesetz von 1903, die die Krankenunterstützung ebenfalls auf sechsundzwanzig Wochen ausgedehnt hat. Hierfür wiederum war die Vorschrift der Invaliditätsversicherung entscheidend, daß Invalidenrenten erst nach sechsundzwanzigwöchiger Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden dürfen.

Drittens erweitert der Gesetzentwurf noch in räumlicher Beziehung die Verpflichtung des Beschäftigungsorts, indem er diesem für die ersten sechsundzwanzig Wochen auch die Tragung der Kosten auferlegt, die von einem andern Ortsarmenverbande während der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung für den betreffenden Arbeiter aufgewandt worden sind. In diesen Fällen also soll der Dienst- oder Arbeitsort die Stelle des Unterstützungswohnortes vertreten.

Die Frage, inwieweit die Unterstützungspflicht, falls der Beschäftigungsort eines Hilfsbedürftigen mit seinem Aufenthaltsort (Wohngemeinde) nicht zusammenfällt, auf diese beiden Orte verteilt werden muß, läßt sich in ihrer Allgemeinheit

nicht leicht entscheiden. Für eine möglichst starke Heranziehung der Beschäftigungsgemeinde wird jedoch folgendes ins Gewicht fallen.

Nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung rechtfertigt es sich, daß der Schwerpunkt der Armenlasten dahin gelegt wird, wo die Arbeitskraft des hilfsbedürftig Gewordnen benutzt wird. Durch die wirtschaftliche Arbeit entsteht in der Arbeitsgemeinde wirtschaftlicher Wohlstand. Bei industriellen Arbeitern ist die Arbeitsgemeinde in der Regel der Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Existenz; in ihr pflegt der Arbeiter auch einen großen Teil seiner Bedürfnisse einzukaufen, denn industrielle Anlagen sind meist in größeren Gemeinden; diese sind gewöhnlich auch steuerkräftiger und darum zur Tragung der Armenlasten besser imstande. Den stärkeren Schultern kommt die größere Last zu.

Anderes liegt die Sache, wenn es sich nicht um eine große industrielle Arbeitsgemeinde und eine kleine Wohngemeinde handelt, sondern wenn beide von ähnlicher Größe sind und ländlichen Charakter haben. Dann kann es zweifelhaft sein, ob nicht die Wohngemeinde von den Arbeitsleistungen außerhalb ihres Bezirks einen relativ bedeutenden Vorteil hat. In ihr bezahlt der Arbeiter seine Steuern und Abgaben, erhält seine Familie und verzehrt seinen Lohn, indem er die meisten Lebensbedürfnisse dort bezahlt.

In den Fällen, wo schon bald nach einwöchiger Arbeit eine Unterstützung notwendig wird, entstehen auch aus der Kürze dieser Frist schwerwiegende Bedenken gegen die stärkere Belastung der Arbeitsgemeinde. Es entspricht nicht mehr dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung, wenn auf Grund ein- oder zweiwöchiger Arbeit an einem Orte dieser Ort für sechsundzwanzig Wochen die ganze Fürsorge im Falle der Hilfsbedürftigkeit übernehmen soll. Ganz besondere Bedenken ergeben sich noch in den Fällen, wo zu einem Eisenbahn- oder Wegebau Streckenarbeiter aus den umliegenden Gemeinden zusammengezogen werden, die dann nach kurzer Beschäftigung in einer Gemeinde, zu der sie sonst gar keine Beziehungen haben, dieser ihnen fremden Gemeinde als Hilfsbedürftige zur drückenden Last werden können.

Wäre es möglich, die sich darauf beziehende Bestimmung so zu fassen, daß wirklich nur die großen Industriegemeinden zugunsten kleiner ländlicher Vorortsgemeinden stärker belastet würden, so könnte man den Vorschlägen vielleicht zustimmen. So aber, wie sie formuliert sind, treffen sie auch eine Menge anderer Fälle, die man eigentlich nicht treffen will; sie führen deshalb an der einen Stelle neue Ungerechtigkeiten ein, wie sie solche an einer andern Stelle beseitigen.

Unter diesen Umständen erscheint die Ausdehnung der Fürsorgepflicht des Beschäftigungsorts auf alle Fälle der Hilfsbedürftigkeit doch bedenklich; es dürfte vielmehr geraten sein, die Pflicht nach wie vor auf die Fälle der Erkrankung zu beschränken. Mit dieser Beschränkung würde die Erweiterung der Fürsorgepflicht von dreizehn auf sechsundzwanzig Wochen unbedenklich erscheinen; sie legt, analog dem Krankenkassengesetz, die zeitliche Grenze zwischen Krankheit und Invalidität nunmehr einheitlich fest, sodaß für alle Fälle diesseits und jenseits dieser Grenze alsdann gesetzlich Fürsorge getroffen ist. Endlich könnte man auch der oben erwähnten räumlichen Erweiterung der bisherigen Fürsorgepflicht zustimmen, wenn diese auf Krankheitsfälle beschränkt bleiben würde.

Mag nun der Gesetzentwurf unverändert angenommen werden oder im vorstehenden Sinne Abänderungen erleiden, soviel ist sicher, daß er eine bedeutende Entlastung des platten Landes und eine stärkere Belastung der größern Städte zur Folge haben und demnach eine im ganzen und großen gerechtere Verteilung der Armenlasten herbeiführen wird.



Christentum und Kirche in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

(Schluß)



roeltisch, der den ersten Band geschlossen hat, eröffnet den zweiten, der systematischen christlichen Theologie gewidmeten, mit einer Abhandlung über das „Wesen der Religion und der Religionswissenschaft“. In der ersten, viel umfangreichern Arbeit hat er uns entzückt als Meister in der Analyse und Verknüpfung kirchengeschichtlicher Erscheinungen und Vorgänge; die zweite, kleinere befriedigt weniger. Das liegt am Stoff, denn hier hatte er es nicht mit Tatsachen zu tun, sondern mit schwankenden und streitigen Begriffen, über die eine klare Entscheidung zu treffen schwierig und gefährlich ist, nachdem man den festen Boden der kirchlichen Autorität verlassen hat. In dem Streit zwischen dem Idealismus und den mancherlei Schattierungen des naturwissenschaftlichen Materialismus und Positivismus stellt sich Troeltich entschieden auf die Seite des ersten. Im Schluß wird zugegeben, aber, was ich für einen Fehler halte, nicht ausdrücklich gesagt, daß es ohne einige Dogmen eine christliche Religion, die diesen Namen verdient, gar nicht geben könne. „Die Religion ist nie bloß die seelische Tätigkeit der Hervorbringung und Gestaltung des religiösen Glaubens; sie ist in alledem zugleich die Behauptung eines realen Objekts ihres Glaubens, der Gottesidee.“ Kürzer und deutlicher: Ein religiöser Glaube ist entweder Glaube an einen persönlichen Gott oder Unsinn. Die Gottesidee nötige den Denkenden, sie philosophisch zu behandeln, sodaß die religiösen Probleme immer in die metaphysischen übergehn. „Hierbei wird bei der heutigen Lage der Dinge die Hauptaufgabe die Behauptung eines die geistigen Vernunftwerte im Weltgrund verankernden Idealismus gegen die alles verschlingenden naturphilosophischen Begriffe sein, die von dem Satze der Erhaltung des Stoffes und der Arbeit [der Energie] als metaphysischer Prinzipien aus dem Idealismus nur übrig lassen wollen, was von ihnen aus möglich ist, und das ist bei einer konsequenten Durchführung so gut wie nichts. Des weitern wird ihr zweites Hauptproblem sein, in dem Verhältnis des Weltgrundes oder absoluten Bewußtseins zu seinen Teilhalten oder den endlichen Geistern die Möglichkeit beständig neuer Anfänge und Wirklichkeiten zu behaupten [das heißt unphilosophisch gesprochen: man muß das Geistige nicht für eine Begleiterscheinung des Nervenlebens, sondern jede Menschenseele für eine dem Leibe zugefellte Neuschöpfung Gottes